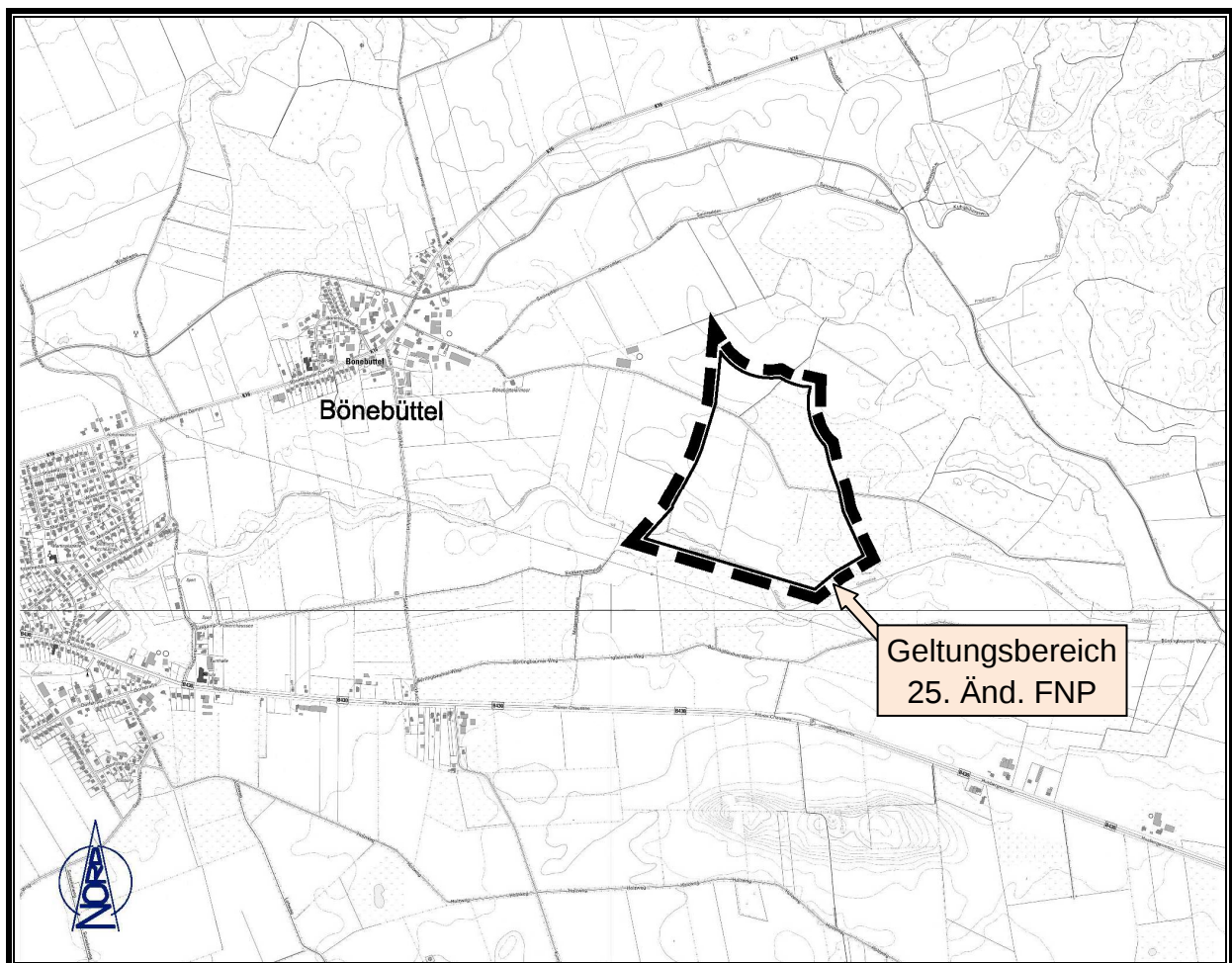


# **25. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Amt Bokhorst' für die Gemeinde Bönebüttel Kreis Plön**

**Gebiet nördlich 'Börringbaumer Weg', westlich des Waldes  
'Hölle', südlich 'Sainredder' und östlich 'Sickfurt'**

## **Begründung**



**Stand: Endfassung**

## **Inhaltsverzeichnis**

|           |                                                                                                                             |           |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Allgemeines .....</b>                                                                                                    | <b>3</b>  |
| <b>2.</b> | <b>Übergeordnete Planungsvorgaben .....</b>                                                                                 | <b>4</b>  |
| <b>3.</b> | <b>Vorhandene und geplante Nutzungen.....</b>                                                                               | <b>6</b>  |
| <b>4.</b> | <b>Erschließung, Ver- und Entsorgung .....</b>                                                                              | <b>7</b>  |
| <b>5.</b> | <b>Umweltbericht .....</b>                                                                                                  | <b>10</b> |
| 5.1       | Einleitung.....                                                                                                             | 10        |
| 5.2       | Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie Beschreibung<br>und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen..... | 13        |
| 5.3       | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes .....                                                                     | 13        |
| 5.4       | Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter .....                                                                | 14        |
| 5.5       | Betrachtung von möglichen Planungsvarianten.....                                                                            | 26        |
| 5.6       | Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren .....                                                                    | 26        |
| 5.7       | Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der<br>Angaben.....                                                   | 26        |
| 5.8       | Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der<br>erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) .....      | 27        |
| 5.9       | Zusammenfassung des Umweltberichtes .....                                                                                   | 27        |

## **1. Allgemeines**

Der Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf dem 'Eignungsgebiet für die Windenergienutzung Nr. 142', das im Zuge der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III 'Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde' im Jahr 2012 in den Regionalplan aufgenommen wurde. Zwar hat das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Schleswig am 20. Januar 2015 die Teilfortschreibungen der Regionalpläne für die Planungsräume I und III mit den Ausführungen zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirksam erklärt. Die Landesregierung hat jedoch entschieden, zum einen die Windenergienutzung weiterhin durch Regionalpläne zu steuern und zum anderen, dass es zu keinem Planungsstopp für den Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein während der Aufstellungsphase der neuen Regionalpläne kommt.

Mit dem Planungserlass vom 23. Juni 2015 hat die Landesplanungsbehörde deutlich gemacht, dass sie auch zukünftig die Windenergienutzung landesweit so steuern will, dass raumbedeutsame Windkraftanlagen (WKA) außerhalb der dafür in den Regionalplänen ausgewiesenen Konzentrationszonen unzulässig sind. Dies wird zukünftig durch Vorranggebiete mit der zusätzlichen Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen.

Um einen ungesteuerten Ausbau der Windenergie zu unterbinden, ist durch das Windenergieplanungssicherstellungsgesetz (WEPSG), in Kraft getreten am 05. Juni 2015, der § 18 a neu in das Landesplanungsgesetz (LaPlaG) aufgenommen worden. Absatz 1 dieser Vorschrift führt für die erste Phase der Neuaufstellung der Regionalpläne zu einer raumordnerischen Unzulässigkeit sämtlicher raumbedeutsamer Windenergievorhaben bis zum 05. Juni 2017. Hiervon kann die Landesplanungsbehörde jedoch nach § 18 a Abs. 2 LaPlaG Ausnahmen zulassen, wenn und soweit raumbedeutsame WKA nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele nicht befürchten lassen, dass sie die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Gemeinden können in der Phase, in der WKA gemäß § 18 a LaPlaG unzulässig sind und nur in Ausnahmefällen zugelassen werden können, bereits begonnene Bauleitplanungen zur gemeindlichen Steuerung der Windenergienutzung weiter betreiben. Notwendig ist allerdings eine informelle Voranfrage oder eine Planungsanzeige nach § 11 Abs. 1 LaPlaG. Die Landesplanungsbehörde prüft dann anhand der Erkenntnisse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, ob harte oder weiche Tabuzonen durch die absehbaren landesplanerischen Flächenausweisungen betroffen sind.

Für das Gebiet der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Bönebüttel ist absehbar, dass die Fläche nach Abwägung aller harten und weichen Faktoren erneut in den Regionalplan aufgenommen wird, so dass sich die Gemeinde dazu entschieden hat, die Bauleitplanung weiter zu betreiben. Unabhängig davon erfolgt die Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Errichtung und der Betrieb eines Windparks, bestehend aus mehreren Windkraftanlagen, planungsrechtlich vorbereitet werden. Zusätzlich hat die Gemeinde beschlossen, auf Grundlage des geänderten Flächennutzungsplanes den Bebauungsplan Nr. 31 aufzustellen, um die

Entwicklung des Windparks städtebaulich verbindlich zu steuern. Das Verfahren dafür soll weiter betrieben werden, sobald die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt bzw. absehbar ist, dass Hinderungsgründe einer Genehmigung nicht im Wege stehen.

Der Geltungsbereich befindet sich östlich des Ortsteiles 'Bönebüttel', nördlich der Bundesstraße B 430 und westlich des Waldes 'Hölle'. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 29,4 ha und ist damit kleiner als die in der Teilfortschreibung des Regionalplanes angegebene Fläche von ca. 33 ha. Dies liegt daran, dass aus artenschutzrechtlichen Gründen (siehe unter Kapitel 5.4 - Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften) zum Wald Hölle ein Mindestabstand von 200 m einzuhalten ist.

In der Planzeichnung sind zur Verdeutlichung die Abstände zum Ortsteil Bönebüttel (800 m) und zum Wald 'Hölle' (200 m) kenntlich gemacht.

## **2. Übergeordnete Planungsvorgaben**

Die Gemeinde Bönebüttel ist dem Stadt- und Umlandbereich der Stadt Neumünster, die ein Oberzentrum darstellt, zugeordnet. Der Ortsteil 'Husberg' bildet hierbei einen baulichen Siedlungszusammenhang mit der Stadt Neumünster. Durch die Reduzierung der Planungsräume von fünf auf drei liegt der Kreis Plön nicht mehr - wie noch im Jahr 2012 - im Planungsraum III sondern nunmehr im Planungsraum II.

Der Wald 'Hölle' und der östlich des Flusses 'Schwale' gelegene Wald 'Hollenbeker Holz' sind im Regionalplan als ein zusammenhängendes 'Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft' dargestellt. Diese Gebietsausweisung bezieht Flächen mit ein, die westlich des Waldes 'Hölle' liegen. Der östliche Randbereich des Plangebietes liegt innerhalb dieses 'Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft'. Die hiervon betroffenen Flächen entsprechen circa einem Viertel der Gesamtfläche des Plangebietes.

Im Zuge der Ausweisung des Eignungsgebietes Nr. 142 im Rahmen der nicht mehr anzuwendenden Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III wurde ein zweistufiges Anhörungsverfahren durchgeführt. Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens wurden für das Eignungsgebiet zwei Auflagen festgesetzt:

1. Für die Windkraftanlagen kann sich eine Höhenbeschränkung ergeben, die durch den 'Deutschen Wetterdienst' (DWD) bestimmt wird. Der 'Deutsche Wetterdienst' betreibt in Boostedt eine Wetterradarstation. Da Windkraftanlagen, die sich in einem Umkreis von 15 km um die Wetterradarstation Boostedt befinden, die Datenmessungen beeinflussen können, ist nur eine Anlagenhöhe zulässig, bei der sichergestellt ist, dass sich keine Auswirkungen auf die Datenmessungen ergeben können. Das Maß der notwendigen Höhenbeschränkung ist abhängig von der Entfernung der Windkraftanlagen zur Radarstation (vgl. Pkt. 5.7.3).
2. Bei der Planung des Windparks sind die artenschutzrechtlichen Belange für verschiedene Tiergruppen, insbesondere Vögel und Fledermäuse, zu berücksichtigen. Es besteht ein Prüfvorbehalt für

- a) den 'Prüfbereich' für Nahrungsflächen und Flugkorridore von den vorkommenden Brutvogelarten 'Weißstorch', 'Schwarzstorch' und 'Rotmilan',
- b) den 'Prüfbereich' für Jagdreviere von Fledermäusen (alle vorkommenden Arten).

Anhand der Erkenntnisse aus den Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 31 ist sicher davon auszugehen, dass beide Auflagen auch im neuen Regionalplan für den Planungsraum II aufgeführt werden.

Im Rahmen der Planung ist demzufolge - abgestuft in der erforderlichen Tiefe für die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan), die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) und die Genehmigungsplanung (Bauantrag nach BImSchG) - nachzuweisen, dass sich für die vorgenannten Brutvogelarten sowie für alle Fledermausarten keine signifikanten Beeinträchtigungen ergeben werden. Hierzu wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Als fachliche Grundlagen für die Bestimmung des Untersuchungsumfanges und der Bewertung der Ergebnisse wurden folgende Auswertungen herangezogen:

- a) Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, Landesamt für Natur und Umwelt (LANU), 2008,
- b) Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Abstandsgrenzen der sogenannten potentiellen Beeinträchtigungsbereiche bei einigen sensiblen Großvogelarten - Empfehlungen für artenschutzrechtliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen in Windeignungsräumen mit entsprechenden artenschutzrechtlichen Vorbehalten, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) und Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR, ehemals LANU), 2013.

Der Erlass „Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ in der Fassung vom 26. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1352) findet, mit Ausnahme der Ziffer 4 (Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen), keine Anwendung mehr.

Der Kreis Plön hat im Jahr 2009 sein Windenergiekonzept, das in seiner Ursprungsfassung aus dem Jahr 1996 stammt, fortgeschrieben, um die Interessen des Kreises in das Verfahren der Fortschreibung des Regionalplanes für den damaligen Planungsraum III einbringen zu können. Hierbei ist festzustellen, dass nicht alle Inhalte des Windenergiekonzeptes des Kreises Plön Bestandteil der Fortschreibung des nicht mehr anzuwendenden Regionalplanes geworden sind. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Kreis Plön im Zuge des neu aufzustellenden Regionalplanes für den Planungsraum II einbringen wird. Für die vorliegende Planung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Inhalte des Windenergiekonzeptes des Kreises Plön aus dem Jahr 2009 als 'Planungsempfehlungen' verstanden. Die Gemeinde Bönebüttel schließt sich der Planungsempfehlung des Kreises Plön, die Gesamthöhe der Windkraftanlagen auf 100 m zu begrenzen, ausdrücklich an.

Das Plangebiet ist im derzeit geltenden Flächennutzungsplan als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt. Der Flächennutzungsplan wurde im Jahr 1975 vom ehemaligen 'Amt Bokhorst' für den gesamten damaligen Amtsbereich aufgestellt. Im Zuge der hier vorliegenden 25. Änderung des Flächennutzungsplanes soll für das Plangebiet eine Ausweisung als 'Fläche für die Landwirtschaft (Grundnutzung)' sowie die zusätzliche Nutzungsmöglichkeit für das Errichten von Windenergieanlagen (Zusatznutzung) mit einer maximalen Bauhöhe (Rotorspitze) von 129 m über NN' erfolgen.

### **3. Vorhandene und geplante Nutzungen**

Das Plangebiet wird von Grünland- und Ackerflächen eingenommen. Wie bereits oben dargelegt, sollen im Plangebiet Windkraftanlagen errichtet werden (Zusatznutzung). Die Flächen, die nicht für die Windkraftanlagen und deren Erschließung genutzt werden, sollen auch zukünftig weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Grundnutzung).

Die Darstellung der maximalen Bauhöhe von 129 m über NN, was einer absoluten Bauhöhe (Rotorspitze) von max. 100 m entspricht, ist erforderlich, um bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes eine Steuerung der Höhenentwicklung zu gewährleisten. Die Höhenbeschränkung von 129 m über NN ergibt sich - neben dem gemeindlichen Steuerungswillen - auch aus einer fachlichen Vorgabe des 'Deutschen Wetterdienstes' (DWD) in Bezug auf die Wetterradarstation Boostedt, die ca. 8,5 km vom Plangebiet entfernt liegt. Um Beeinträchtigungen bei den meteorologischen Datenmessungen auszuschließen, dürfen die Windkraftanlagen eine Höhe von 129 m über NN nicht überschreiten. Da im Plangebiet eine Geländehöhe zwischen 29 und 31 m über NN anzutreffen ist, bedeutet dies, dass sich für die Windkraftanlagen eine Höhenbeschränkung von 98 - 100 m, bezogen auf die vollständige Anlagenhöhe, d. h. bei senkrechter Stellung des Rotorblattes, ergibt.

Die Höhenbegrenzung aufgrund der technischen Auflage des Deutschen Wetterdienstes, der keine Beeinträchtigungen seiner Radarmessungen vom Standort Boostedt aus hinnehmen möchte, wurde daneben auch aus ortsplanerischen Gründen formuliert. Diese ortsplanerischen Aspekte rühren zum Teil aus den Aussagen des Windenergiekonzeptes des Kreises Plön, Fortschreibung 2009. Die Gemeinde Bönebüttel möchte sich im Rahmen ihrer Planungshoheit ausdrücklich im regionalen Regelungskontext des Kreiskonzeptes bewegen und zu dessen Zustandekommen beitragen. Zum anderen erwächst die geplante maximale Bauhöhe von 129 m über NN auch dem eigenen ortsplanerischen Gestaltwillen der Gemeinde, die diese Bauhöhe als noch vertretbar im Außenbereich der Gemeinde empfindet, ohne Erholungswirkung und Landschaftsempfinden unverträglich einzuschränken. Auch gegenüber den bebauten Bereichen der Gemeinde werden am vorgesehenen Standort Windenergieanlagen mit 100 m Höhe in ihrer räumlichen Wirkung als noch akzeptabel empfunden, eine Entwicklung darüber hinaus wäre allerdings nicht mehr hinzunehmen. Insofern kommt es zu einer sehr bewussten Steuerung der maximalen baulichen Höhe.

Die Gemeinde Bönebüttel hat sich in der Planung mit der Frage mangelnder Wirtschaftlichkeit von höhenbegrenzten Anlagen auseinandergesetzt und keine

stichhaltigen Belege dafür erhalten, dass eine solche Begrenzung wirtschaftlich nicht vertretbar sei. Die mit einer Höhenbegrenzung einhergehende geringere wirtschaftliche Ausnutzbarkeit der Flächen wurde erkannt, führt nach den eingeholten Informationen aber nicht dazu, dass eine Nutzung als Windpark ausgeschlossen ist.

#### **4. Erschließung, Ver- und Entsorgung**

##### Verkehr

Das Plangebiet wird derzeit über den 'Höllnweg' (Wirtschaftsweg) erschlossen. Der 'Höllnweg' führt in westlicher Richtung in die Ortslage 'Bönebüttel'. Von dort besteht über die Straße 'Sickfurt' eine Anbindung an die Bundesstraße B 430, über die ein Anschluss an das überörtliche Straßennetz (u. a. A 7 und A 21) besteht. Die Anlieferung der Anlagen wird voraussichtlich von Süden her über einen an der B 430 gelegenen Parkplatz erfolgen.

##### Wasserversorgung

Für den Betrieb der Windkraftanlagen wird kein Trinkwasser benötigt. Das Plangebiet muss somit nicht an die örtliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden.

##### Löschwasserversorgung

Der Betrieb eines Windparks erfordert nicht die Bereithaltung von Löschwasser für den Fall eines Feuers. Sollte an einer Windkraftanlage ein Feuer ausbrechen, wird dieses nicht gelöscht. Die Aufgabe der Feuerwehr besteht in diesem Fall darin, ein 'kontrolliertes Abbrennen' der Windkraftanlage zu überwachen.

##### Abwasserentsorgung

###### a) Regenwasser

Das Oberflächenwasser, das sich im versiegelten Bereich am Fuße einer Windkraftanlage (Fundament) ansammelt, wird durch ein freies Gefälle in die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen abgeführt, wo es versickern kann. Da die versiegelten Bereiche nur eine geringe Flächengröße aufweisen, kann der Oberflächenwasserabfluss vernachlässigt werden.

###### b) Schmutzwasser

Bei dem Betrieb des Windparks fällt kein Schmutzwasser an. Ein Anschluss des Plangebietes an das Schmutzwasser-Kanalsystem ist somit nicht erforderlich.

##### Fernmeldeeinrichtungen

Für den Betrieb des Windparks ist es erforderlich, dass in den Trafohäuschen ein Telefonanschluss besteht. Die Gemeinde Bönebüttel ist an das Netz der Telekom Deutschland AG angeschlossen. Der Betreiber des Windparks ist dafür verantwortlich, mit der Telekom Deutschland AG die Herstellung des erforderlichen Telefonanschlusses abzustimmen.

##### Elektroenergie

Die Deckung des Strombedarfs erfolgt über die errichteten Windenergieanlagen selbst.

### Ableitung und Einspeisung des erzeugten Stroms

Der Strom, der durch die Windkraftanlagen erzeugt wird, muss aus dem Plangebiet abgeleitet werden. Der am nächsten zum Plangebiet gelegene Einspeisepunkt ist das 'Umspannwerk Ost' in Neumünster, das sich im 'Schreiberweg'/Ecke 'Brüningsweg' in der Nähe des Wasserwerks befindet. Zwischen dem Plangebiet und dem Umspannwerk muss eine Stromleitung verlegt werden. Die Planung der Stromleitung hat der Betreiber des Windparks vorzunehmen, der die anfallenden Bau- und Planungskosten vollständig zu tragen hat. Die Stromleitung wird im Eigentum des Betreibers bleiben. Für die Verlegung der Stromleitung ist ein eigenständiges Genehmigungsverfahren erforderlich. Nach Auskunft des Kreises muss für die Verlegung der Stromleitung ein Genehmigungsantrag bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt werden. Für den Genehmigungsantrag ist eine naturschutzrechtliche Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung erforderlich. Diese ist Bestandteil eines 'Landschaftspflegerischen Begleitplanes' (LBP), der eine Anlage des Genehmigungsantrages darstellt. Der erforderliche Umfang des 'Landschaftspflegerischen Begleitplanes' sollte frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Die Schleswig-Holstein Netz AG ist die Betreiberin des Umspannwerks. Der Betreiber des Windparks benötigt von der Schleswig-Holstein Netz AG eine Zustimmung zur Einspeisung. Die Zustimmung wurde in Aussicht gestellt.

Südlich des Plangebietes verläuft in einer Entfernung von ca. 100 m parallel zu dessen Grenze die 110-kV-Hochspannungsleitung 'Kummerfeld - Itzehoe/M', Mast 222 - 226 (LH-13-126). Die Hochspannungsleitung hat Auswirkungen auf das Plangebiet, da zwischen dieser und den Windkraftanlagen horizontale Mindestabstände eingehalten werden müssen. Diese Mindestabstände richten sich nach der DIN EN 50341-3-4:2001, Pkt. 5.4.5. Danach beträgt der Mindestabstand für Freileitungen, die ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ausgestattet sind, zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter:

$$\geq 3 \times \text{Rotordurchmesser.}$$

Wenn die Freileitung mit einem Schwingungsschutz ausgestattet ist, wird der Mindestabstand mit folgender Formel berechnet:

$$\alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$$

Für den Mindestabstand gilt, dass dieser größer sein muss, als der Wert, der sich bei der Anwendung der obigen Formel ergibt.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes, in dem die Standorte der Windenergieanlagen festgesetzt werden, ist zu prüfen, ob die Freileitung mit einem Schwingungsschutz ausgestattet werden kann.

Wenn bei der Festlegung der Standorte der Windkraftanlagen die Situation eintritt, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter größer ist als das einfache Maß des Rotordurchmessers, kann auf schwingungsdämpfende Maßnahmen verzichtet werden.

Der vom Netzbetreiber geforderte Mindestabstand bezieht sich auf die konkreten Standorte der Windkraftanlagen, die erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden. Je nach den oben aufgeführten Fallkonstellationen variiert der Mindestabstand zwischen 71 m und 213 m, wobei letztgenannter Abstand (ohne Schwingungsschutz) aller Voraussicht nach nicht zum Tragen kommen wird. Der voraussichtliche Betreiber des Windparks hat seine Bereitschaft bekundet, die Kosten für die nachträgliche Ausstattung der Freileitung mit einem Schwingungsschutz zu übernehmen.

Es wird sich somit ein Mindestabstandserfordernis ergeben, das zwischen 71 m und ca. 120 m liegen wird. Der Abstand der Freileitung zum Plangebiet der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes beträgt ca. 100 m und ist den vom Land übermittelten Daten zum Eignungsgebiet Nr. 142 entnommen. Die Darstellung wird auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als ausreichend erachtet, um dann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die sich ergebenden Erfordernisse hinsichtlich der Abstände der Freileitung zu den einzelnen Windkraftanlagen berücksichtigen zu können.

#### Gas

Eine Wärmeversorgung wird nicht benötigt.

#### Abfall

Bei dem Betrieb des Windparks fällt kein Gewerbemüll an, so dass eine öffentliche Abfallentsorgung nicht erforderlich ist.

## **5. Umweltbericht**

### **5.1 Einleitung**

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

#### **a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans**

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Ausweisung einer 'Fläche für die Landwirtschaft (Grundnutzung) sowie die zusätzliche Nutzungsmöglichkeit für das Errichten von Windenergieanlagen (Zusatznutzung) mit einer maximalen Bauhöhe (Rotorspitze) von 129 m über NN' vor. Durch die Ausweisung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen geschaffen werden. Die Anzahl und die genauen Standorte der Windkraftanlagen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 31 'Windpark' festgesetzt.

#### **b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden**

Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB beachtlich. Da die Eingriffe erst auf der Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert werden, erfolgt die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31. Die Ermittlung der Eingriffe und des erforderlichen

Ausgleichsbedarfs richten sich nach der Ziffer 4 des Erlasses 'Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen', die, im Gegensatz zu den übrigen Ziffern des Erlasses, nach wie vor Anwendung findet.

Bei der Planung von Windparks sind die artenschutzrechtlichen Belange auf Grundlage von § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Die möglichen Auswirkungen auf die Vogelarten 'Seeadler', 'Schwarzstorch', 'Weißstorch', 'Wanderfalke', 'Rotmilan' und 'Schwarzmilan' sind durch umfangreiche Untersuchungen geprüft worden. Ebenfalls untersucht wurden die möglichen Auswirkungen auf die im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommenden Fledermausarten.

### **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2000)**

Im Landschaftsrahmenplan bestehen für das Plangebiet folgende Ausweisungen:

- Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems - hier: Eignungsfläche für einen 'Schwerpunktbereich'

Die Wälder 'Hollenbeker Holz' und 'Hölle' sowie deren direktes Umfeld sind als 'Schwerpunktbereich' ausgewiesen. Teilbereiche des Plangebietes im Osten und Südosten liegen innerhalb des 'Schwerpunktbereichs'. In 'Schwerpunktbereichen' soll dem Naturschutz bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Aus dieser naturschutzfachlichen Zielsetzung ergeben sich jedoch keine rechtlichen Folgen für die Flächeneigentümer. Eine Förderung des Naturschutzes durch Nutzungseinschränkungen auf den betroffenen Flächen ist nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer, d. h. auf freiwilliger Basis, möglich.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III im Jahr 2012 wurde seitens der Landesplanung die Einschätzung getroffen, dass die Ausweisung des Eignungsgebietes zu keinen Konflikten mit der naturschutzfachlich angestrebten Entwicklung des 'Schwerpunktbereiches' führen wird. In der Abwägung der unterschiedlichen fachlichen Belange wurde der Ausweisung des Eignungsgebietes der Vorrang eingeräumt.

Die Gründe aus dem Urteil des OVG Schleswig vom 20. Januar 2015, die zur Nichtigkeit der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III geführt haben, berühren die seinerzeit vorgenommene Abwägung nicht. Es ist daher davon auszugehen, dass die Abwägung der unterschiedlichen fachlichen Belange im Zuge des neuen Regionalplanes für den Planungsraum II zu demselben Ergebnis führen wird, da sich die diesbezügliche Ausgangslage nicht verändert hat.

- Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen

Das 'Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen' grenzt sowohl im Norden als auch im Osten an das Plangebiet. In 'Gebieten mit besonderen ökologischen

Funktionen' ist der Zustand der natürlichen Faktoren weitgehend unbelastet. Da innerhalb des 'Gebietes mit besonderen ökologischen Funktionen' Siedlungen liegen (u. a. die Ortsteile Schillsdorf und Bokhorst der Gemeinde Schillsdorf), wird deutlich, dass sich die besonderen ökologischen Funktionen nur auf die vorhandene, unbebaute Landschaft beziehen können. Es ergeben sich keine Konflikte mit dem geplanten Windpark.

#### - Gebiet mit besonderer Erholungseignung

Diese Ausweisung bezieht sich auf den nördlichen und nordöstlichen Randbereich des Plangebietes.

'Gebiete mit besonderer Erholungseignung' zeichnen sich zum einen durch eine landschaftliche Vielfalt und zum anderen durch eine gute Zugänglichkeit der Landschaft aus, so dass sie sich als Freizeit- und Erholungsräume eignen. Die geplante Errichtung eines Windparks stellt keinen Konflikt mit der Darstellung eines 'Gebietes mit besonderer Erholungseignung' dar, da der geplante Windpark aufgrund seiner relativ geringen Flächengröße keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erholungseignung der Landschaft haben wird.

#### - Geplantes oder vorgeschlagenes Landschaftsschutzgebiet

Der nördliche und östliche Randbereich des Plangebietes liegt innerhalb eines großflächigen Landschaftsbereiches, für den im Landschaftsrahmenplan die fachliche Empfehlung besteht, ein Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Der Landschaftsbereich erstreckt sich ausgehend vom Plangebiet in nordöstliche Richtung über Bokhorst und Schillsdorf bis nach Löhndorf.

Die Tatsache, dass der Landschaftsrahmenplan im Jahr 2000 aufgestellt wurde und eine Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes in den zurückliegenden 15 Jahren nicht erfolgt ist, lässt den Schluss zu, dass eine Umsetzung der fachlichen Empfehlung entweder nicht beabsichtigt oder nicht realisierbar ist.

### **Landschaftsplan (2003)**

Im Landschaftsplan der Gemeinde Bönebüttel werden die Abgrenzungen des 'Schwerpunktbereiches' als geeignete Teilfläche für den Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (gemäß Landschaftsrahmenplan) konkretisiert. Danach liegt ein beträchtlicher Flächenanteil im Osten des Plangebietes innerhalb dieses 'Schwerpunktbereichs'.

Die Abgrenzungen für das vorgeschlagene Landschaftsschutzgebiet (vgl. Landschaftsrahmenplan) werden nachrichtlich dargestellt und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst. Ein großer Flächenanteil im Osten des Plangebietes ist in das vorgesehene Landschaftsschutzgebiet einbezogen.

## **Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft**

Im Plangebiet verlaufen mehrere Knicks, die nach § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt sind. Im Rahmen der Planung sind zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen die Bestimmungen des Erlasses 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 13. Juni 2013 (V 534 - 5315.10), der vom 'Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume' herausgegeben wurde, zu beachten.

### **5.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen**

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 29,4 ha. Es besteht aus Acker- und Grünlandflächen, die nördlich und südlich des Wirtschaftsweges 'Höllnweg' liegen. Die landwirtschaftlichen Flächen sind vereinzelt durch Knicks eingefasst. Weitere Knicks verlaufen, teilweise als Redder, entlang des oben genannten Wirtschaftsweges.

Die Errichtung des Windparks führt zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Windkraftanlagen wirken sich aufgrund ihrer Höhe weit über die Grenzen des Plangebietes hinaus auf das Landschaftsbild aus. Sie verändern das Landschaftsbild grundlegend.

Ferner können sich Beeinträchtigungen für artenschutzrechtlich relevante Vogelarten sowie für die vorkommenden Fledermäuse ergeben. Um konkrete Aussagen zu der Betroffenheit von Vogel- und Fledermausarten treffen zu können, wurden in den Jahren 2011 (März - Oktober) und 2014 (März - August) gezielte faunistische Untersuchungen durch einen Biologen durchgeführt. Nacherhebungen fanden im Mai 2015 (Fledermäuse) und im August 2015 (Weißstörche) statt.

Die Errichtung der Windkraftanlagen wird zu Flächenversiegelungen im Bereich der Anlagen-Fundamente führen. Außerdem werden an den Standorten der Windkraftanlagen befestigte Flächen entstehen, die für die Montage der Anlagen, z. B. für die Aufstellung des Krans, benötigt werden. Ausgehend von dem Wirtschaftsweg 'Höllnweg' werden darüber hinaus Erschließungswege zu den einzelnen Standorten der Windkraftanlagen errichtet.

Da die Windkraftanlagen auf den Acker- und Grünlandflächen errichtet werden, werden Teile dieser Agrarbiotope beseitigt.

### **5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

#### **a) Prognose bei Durchführung der Planung**

Aufgrund des artenschutzrechtlichen Prüfvorbehaltes für die Vogelarten 'Weißstorch', 'Schwarzstorch' und 'Rotmilan' sowie für alle vorkommenden Fledermausarten wurden die möglichen Auswirkungen auf die vorgenannten Tierarten untersucht. Die

Untersuchung hat ergeben, dass der Wald 'Hölle' eine hohe Bedeutung als Fledermaus-Lebensraum hat. Es wurde ein überdurchschnittlich hohes Spektrum von neun Fledermausarten, davon drei der Rote-Liste-Kategorie 3 und zwei der Rote-Liste-Kategorie 2, angetroffen. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zur vorsorglichen Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist auf Genehmigungsebene auszuschließen durch einen fledermausfreundlichen Abschaltmodus und durch ein Höhenmonitoring, wie es geübte Praxis im Land Schleswig-Holstein ist. Ferner wurden im Plangebiet 75 Arten an Vögeln nachgewiesen, teils im Plangebiet brütend, teils als Nahrungsgäste, teil auch nur das Plangebiet überfliegend. Im Ergebnis besteht für Fledermäuse und Vögel eine Grundgefährdung durch Kollision mit den Rotoren der zukünftigen Windkraftanlagen.

Die Errichtung des Windparks wird zu Flächenversiegelungen im Bereich der Anlagen-Standorte und Erschließungswege führen. Die Windkraftanlagen werden aufgrund ihrer Höhe das Landschaftsbild in einem weiten Umfeld beeinflussen.

#### **b) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung**

Die Tierwelt, insbesondere Vögel und Fledermäuse, würde nicht beeinträchtigt werden. Es ergäben sich keine Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild. Eine Versiegelung von Flächen würde nicht erfolgen.

Es muss an dieser Stelle jedoch beachtet werden, dass die Teilfortschreibung des Regionalplanes im Jahr 2012 mit dem Ziel erfolgte, geeignete Flächen für die Errichtung von Windparks im Land zu finden. Hierbei wurden zahlreiche Standorte geprüft. Die ausgewiesenen Eignungsgebiete stellen die Flächen dar, in denen landesweit die Erzeugung von Windenergie ermöglicht werden sollte. An dieser Zielsetzung hält das Land Schleswig-Holstein auch nach dem Urteil des OVG Schleswig vom 20. Januar 2015 fest. Die Windenergienutzung soll weiterhin durch Regionalpläne gesteuert werden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass in den zukünftigen Vorranggebieten mit der zusätzlichen Wirkung von Eignungsgebieten perspektivisch früher oder später Windkraftanlagen errichtet werden.

### **5.4 Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter**

#### **Schutzgut Mensch**

Das Plangebiet der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes hält einen Abstandspuffer von 800 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach § 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, ein. Der Abstandspuffer ergibt sich als weiches Tabukriterium aus dem Runderlass des Ministerpräsidenten 'Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III' vom 23. Juni 2015.

Gleiches gilt für den im Runderlass als weiches Tabukriterium aufgeführten Abstandspuffer von 400 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich.

Tatsächlich hält das Plangebiet der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes auch zu diesen Einzelhäusern und Splittersiedlungen einen Abstand von 800 m ein.

Die Einhaltung des Mindestabstandes von 800 m bedeutet, dass sich für die Bewohner der Siedlungen, Siedlungssplitter und Einzelhäuser keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und sonstige Einflüsse der Windkraftanlagen ergeben werden. Das Verfahren zur Ausweisung der Eignungsgebiete in den teilfortgeschriebenen Regionalplänen 2012 enthielt bereits eine summarische Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung näher zu konkretisieren sein werden.

Trotz der Einhaltung des Mindestabstandes kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Bewohner durch den Anblick der Windkraftanlagen gestört bzw. in ihrer Wohnqualität erheblich beeinträchtigt fühlen. Hierzu ist festzustellen, dass es sich um ein subjektives Empfinden handelt, ob man sich durch den Anblick von Windkraftanlagen gestört fühlt oder ob man diesem Anblick etwas Positives abgewinnen kann. Es gibt Untersuchungen an der Westküste Schleswig-Holsteins, wo bereits seit Jahrzehnten Windkraftanlagen im Einsatz sind, die als Ergebnis hervorbrachten, dass bei den dort lebenden Menschen im Laufe der Zeit eine Gewöhnung hinsichtlich des Anblicks der Windkraftanlagen eingesetzt hat und dort insgesamt eine große Akzeptanz für die Windenergienutzung besteht.

### **Schutzgut Boden**

Im Bereich der Standorte der Windkraftanlagen werden Flächenversiegelungen für die Errichtung der Fundamente und die Herstellung der Aufstellflächen für den Kran erfolgen. Die Erschließungsstraßen, die zu den einzelnen Anlagen-Standorten führen werden, werden ebenfalls befestigt. Die Aufstellflächen und die Erschließungswege werden hierbei in teilversiegelter Bauweise (z. B. durch Einbau von Schotter und Recyclingmaterial) hergestellt.

### **Schutzgut Wasser**

Im Plangebiet verlaufen Gräben (u. a. die 'Geilenbek'). Die Gräben haben eine naturferne Ausprägung. Eine Aussage, ob im Zuge des Baus der Erschließungswege Gräben überquert werden müssen, kann erst auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen.

Zu den Grundwasser-Flurabständen liegen keine Angaben vor. Aufgrund der Topographie ist davon auszugehen, dass das Grundwasser nicht oberflächennah (d. h.  $\leq 1,00$  m unter Gelände) ansteht.

### **Schutzgut Klima/Luft**

Die Errichtung eines Windparks und die damit verbundenen Flächenversiegelungen werden keine Auswirkungen auf das Lokalklima haben. Die Windkraftanlagen als Baukörper (Turm, Gondel und die sich drehenden Rotoren) werden die klimatischen Bedingungen, insbesondere die Windverhältnisse, nicht beeinflussen.

### **Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften**

Durch die Errichtung der Windkraftanlagen und den Bau der Erschließungsstraßen sind vorwiegend Acker- und Grünlandflächen betroffen. Es kann der Fall eintreten, dass für den Bau der Erschließungsstraßen Knickdurchbrüche erforderlich werden. Die Festlegung der Anlagen-Standorte und die Planung der Trassen für die Erschließungsstraßen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen. Da die Knicks gesetzlich geschützt sind, ist darauf hinzuwirken, dass die Eingriffe in den Knickbestand so gering wie möglich ausfallen.

### **Besonders geschützte und streng geschützte Arten**

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind die Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse zu untersuchen. Für Greifvögel (u. a. Seeadler, Rotmilan) und für große Vogelarten wie 'Weißstorch', 'Schwarzstorch' oder 'Kranich' besteht ein besonders hohes Gefährdungspotential.

Im Jahr 2011 wurde in dem Zeitraum von März bis Oktober durch einen Biologen eine faunistische Untersuchung durchgeführt. Im November 2011 wurde der 'Fachbeitrag zum Artenschutz' fertiggestellt. Mit der Ausarbeitung 'Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Abstandsgrenzen der sogenannten Potentiellen Beeinträchtigungsbereiche bei sensiblen Großvogelarten - Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen in Windeignungsräumen mit entsprechenden artenschutzrechtlichen Vorbehalten', gemeinsam erstellt vom 'Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume' und dem 'Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume', wurden im Jahr 2013 neue Untersuchungsstandards festgelegt. Da diese Standards im Jahr 2011, als die faunistische Untersuchung durchgeführt worden war, noch nicht galten, ergab sich die Notwendigkeit, die faunistische Untersuchung an die neuen Standards anzupassen. Aus diesem Grund erging an den Biologen der Auftrag, die faunistische Untersuchung gemäß den seit 2013 geltenden Anforderungen zu ergänzen. Die Untersuchungen im Gelände erfolgten im Zeitraum von März bis August/2014. Der 'Fachbeitrag zum Artenschutz' wurde am 28. August 2014 vorgelegt. Der Fachbeitrag enthält die Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 2011 und 2014. Er ersetzt den Fachbeitrag aus dem Jahr 2011.

Ferner erarbeitet wurde ein 'Fledermauskundlicher Fachbeitrag - Ergänzungsuntersuchung zur Lokalpopulation (Mai 2015)', vorgelegt am 08. Juni 2015. Die Ergänzungsuntersuchung wurde durchgeführt, da mit der Untersuchung im Jahr 2014 erst am 26. Juni begonnen wurde. Nach den Vorgaben des LANU (2008) sollte jedoch mindestens eine fledermauskundliche Untersuchung im Mai durchgeführt werden. In Absprache mit den Beteiligten wurden daraufhin zwei nächtliche Begehungen in den Nächten 11./12. und 28./29. Mai 2015 vorgenommen.

Schließlich wurde noch das Weißstorch-Vorkommen im Monat August 2015 ergänzend betrachtet. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bestätigte zwar mit seinem Erlass vom 21. Juli 2015, dass die im Rahmen des Fachbeitrages zum Artenschutz im Jahr 2014 durchgeführten Untersuchungen in Art und Umfang ausreichend seien. Allerdings müssten zusätzlich

verfügbare bzw. erhaltene Informationen dennoch berücksichtigt und bewertet werden. Insofern wurde mit der ergänzenden Betrachtung im Monat August 2015 dem Umstand Rechnung getragen, dass die Weißstörche mit ihrem flügge werdenden Nachwuchs im Jahr 2014 über dem Plangebiet unter Ausnutzung der Thermik Flugübungen durchgeführt haben, nachdem der Biologe seine die Weißstörche betreffenden Beobachtungen bereits abgeschlossen hatte. Der Weißstorch wurde im Jahr 2014 in der Zeit vom 26. März bis 09. August an insgesamt 22 Tagen (Vorgabe: 20 Tage) untersucht. Die Nachuntersuchung im Jahr 2015 fand an 4 Tagen im Zeitraum zwischen dem 10. und dem 24. August statt.

Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen und der zusätzlich vorliegenden Informationen können folgende Aussagen getroffen werden:

## **A) Säugetiere**

### **Fledermäuse**

Alle heimischen Fledermausarten stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und zählen damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den 'streng geschützten' Arten.

Es wurden im Plangebiet neun Fledermausarten festgestellt. Das Vorkommen von vier Fledermausarten, die bevorzugt in Wäldern und deren Umfeld jagen (Große Bartfledermaus, Rauhhautfledermaus, Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr) weist darauf hin, dass die an das Plangebiet angrenzenden Wälder 'Hölle' und 'Hollenbeker Holz' eine besondere Bedeutung als Fledermaus-Lebensraum haben.

Bei der Bechsteinfledermaus handelt es sich gemäß den 'Roten Listen' um eine landes- und bundesweit 'stark gefährdete' Art. Die Art wird ferner im Anhang II der FFH-Richtlinie geführt. Die Bechsteinfledermaus kommt im Wald 'Hölle' vor. Der Bestand wird seit dem Jahr 2009 von der 'NABU-Gruppe Neumünster e. V.' in Zusammenarbeit mit dem landesweit anerkannten Fledermaus-Experten, Herrn Matthias Götsche, regelmäßig erfasst. Der ermittelte Bestand von ca. 60 Tieren lässt den Schluss zu, dass im Wald 'Hölle' ca. 10 % der schleswig-holsteinischen Gesamt-Population dieser Art vorkommt.

Mit der Zwergfledermaus, der Mückenfledermaus und dem 'Großen Abendsegler' kommen im Plangebiet drei weitere Arten vor, die im Wald jagen. Diese Arten kommen jedoch auch in der Feldflur und im Siedlungsbereich vor, wobei sie vorzugsweise entlang von Gehölzbeständen (z. B. Knicks oder Baumreihen) oder an Gewässern jagen.

Die achte Fledermausart (Breitflügelfledermaus) jagt ebenfalls an Waldrändern, jedoch kaum innerhalb von Wäldern.

Die neunte Fledermausart, die Wasserfledermaus, ist meist über Gewässern unterwegs, um Fluginsekten zu erbeuten. Auf dem Weg zu den Jagdrevieren orientiert sie sich bevorzugt an linearen Strukturen wie Knicks, Baumreihen oder Hecken als Leitlinien.

### **Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.**

Da die meisten der festgestellten Fledermausarten im Umfeld von Wäldern jagen, sind sie regelmäßig im Plangebiet anzutreffen. Dort jagen sie vorzugsweise entlang von Knicks und Baumreihen.

Die sich drehenden Rotorblätter der Windkraftanlagen stellen eine Gefährdung für die Fledermäuse dar, da sie aufgrund ihrer schnellen Bewegung nicht vom Ortungssystem der Fledermäuse erfasst werden können. Die Fledermäuse können durch Zusammenstöße mit den Rotorblättern, die auch durch Verwirbelungen verursacht werden können, verletzt oder getötet werden.

Da Wälder in der Regel von Fledermäusen besiedelt sind, wird je nach Größe und Bedeutung der Wälder die Einhaltung eines Abstandes bei der Errichtung von Windkraftanlagen empfohlen. Dieser beträgt bei

- Wäldern < 10 ha: 200 m,
- Wäldern > 10 ha: in der Regel 500 m,
- Wäldern > 10 ha, wenn eine geringere Bedeutung des Waldes für Fledermäuse nachgewiesen wird: 200 m.

In den LANU-Empfehlungen ist ausgeführt, dass durch die Freihaltung von Abstandsbereichen (hier: 500 m zum Wald 'Hölle') zu Windkraftanlagen erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen verhindert werden können (vgl. Kap. 4, S. 69 - 70, LANU 2008). Die Freihaltung eines Abstandsbereiches von Windkraftanlagen stellt eine fachliche Empfehlung dar. Wenn es gelingt, auf eine andere Weise eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen zu vermeiden, ist dies ebenso zulässig. Entscheidend ist, dass die Verbotstatbestände, die in § 44 BNatSchG aufgeführt sind - hierunter fällt in erster Linie die Tötung oder Verletzung von Tieren, die gesetzlich geschützt sind - nicht durch die Planung erfüllt werden. Bei anderen Windparks, die in der Nähe zu Wäldern liegen, hat sich in der Praxis eine Kombination aus einer Ultraschall-Langzeitüberwachung (an den Windkraftanlagen) und einer Einrichtung eines Abschaltmodus bewährt. Hierzu hat das LLUR als Obere Naturschutzbehörde Vorgaben erarbeitet. Die Abschaltung bzw. der Abschaltalgorithmus wird so festgelegt, dass in Nächten, in denen Witterungsbedingungen vorherrschen, die eine hohe Aktivität der Fledermäuse erwarten lassen (Windgeschwindigkeit in der Höhe der Gondel unterhalb von 6 m/s, Lufttemperatur > 10 Grad Celsius und kein Niederschlag), eine automatische Abschaltung der Windkraftanlagen erfolgt. Hierbei handelt es sich um eine gängige Praxis, die landesweit in Schleswig-Holstein im Genehmigungsverfahren angewandt wird. Aufgrund langjähriger Erfahrungen gilt diese Methode als ausgereift und fachlich allgemein anerkannt. Das LLUR war bei der Entwicklung dieser Methode federführend.

Das 'Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume' hat in seinem Schreiben vom 21. Juli 2015 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall die Einrichtung eines Abschaltalgorithmus und die Durchführung eines Risiko-Monitorings nach Errichtung der Windkraftanlagen (durch eine Ultraschall-Untersuchung) zulässig ist.

**Es sind demzufolge folgende artenschutzrechtliche Auflagen zu beachten:**

- Es ist ein Abstand von mindestens 200 m vom Waldrand des Waldes 'Hölle' einzuhalten. In diesem Abstandsbereich dürfen weder Windkraftanlagen errichtet werden noch dürfen drehende Rotorblätter dort hineinragen.
- Nach Möglichkeit sollten die Standorte von Windkraftanlagen einen Mindestabstand von 100 m zur nächsten Knickstruktur, die von Fledermäusen sowohl als Jagdhabitat als auch als Flugleitlinie genutzt wird, einhalten. Die genannte Abstandsregelung sollte definitiv im nördlichen Redder und Höllnweg aufgrund der relativ hohen Fledermausaktivitäten (Jagdhabitat und vermutlich Flugleitlinie gleichermaßen) gelten.
- Alle Windkraftanlagen sind zunächst für die Zeitdauer von einem Jahr im Zeitraum vom 10. Mai bis zum 30. September in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen abzuschalten: Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe unterhalb von 6 m/s, Lufttemperatur höher 10°C, Niederschlagsfreiheit.
- An den Windkraftanlagen im nördlichen Teil des Plangebietes ist mit Inbetriebnahme der Anlagen ein Höhenmonitoring durch eine akustische Dauererfassung zunächst über den Zeitraum von einem Jahr in der Zeit vom 10. Mai bis zum 30. September durchzuführen. Für das Monitoring sind bei den Anlagen sowohl windabgewandt auf dem Dach der Gondel als auch am Mast in Höhe der unteren Rotorspitze hochempfindliche Elektret-Mikrofone zu installieren, die Abendsegler bis in eine Entfernung von 70 m und Rauhaufledermäuse bis in eine Entfernung von 30 - 40 m erfassen können. Die Monitoring-Daten sind nach Tagesaktivitäten sowie im Nachtverlauf in Minuten-Intervallen und in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit auszuwerten.
- Die gewonnenen Monitoring-Daten sind dem LLUR als Genehmigungsbehörde zum Zwecke einer gutachterlichen Bewertung vorzulegen. Dort wird dann über die Erforderlichkeit und den Umfang der Abschaltzeiten bzw. eines weiteren Monitorings während des zukünftigen Betriebes entschieden.

**B) Europäische Vögel**

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten. Im Plangebiet wurden 75 Vogelarten festgestellt. Von diesen Vogelarten

- brüten 40 Arten im Plangebiet,
- brüten 5 Arten in der Nähe des Plangebietes,
- nutzen 21 Arten das Plangebiet nur als Nahrungshabitat,
- haben 9 Arten das Plangebiet lediglich überflogen.

Unter den 40 Brutvogelarten, die im Plangebiet vorkommen, sind überwiegend Arten, die in Hecken und Gebüsch brüten. Weiterhin kommen viele Arten vor, die an Bäumen, entweder in Baumhöhlen oder im Geäst, brüten. Ferner wurden drei Offenlandbrüter (Kiebitz, Feldlerche und Fasan) nachgewiesen.

### **Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.**

Von den 40 Brutvogelarten sind drei Arten artenschutzrechtlich in besonderer Weise zu berücksichtigen, da sie in ihrem Bestand gefährdet sind (gem. Rote Liste SH / D) oder ihre lokalen Populationen einen schlechten Erhaltungszustand aufweisen. Es handelt sich um folgende Arten:

- Kiebitz,
- Feldlerche,
- Neuntöter.

#### Kiebitz

Es wurden im Plangebiet zwei Brutpaare nachgewiesen. Die Kiebitze brüteten auf Maisäckern. Von Kiebitzen ist bekannt, dass sie Abstände zu Windkraftanlagen einhalten. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich für den Kiebitz somit grundsätzlich Einschränkungen hinsichtlich der Brutbedingungen bzw. der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet groß genug ist, um nach der Aufstellung der Windkraftanlagen weiterhin für zwei Brutpaare geeignete Brutbedingungen aufzuweisen. Die Gefährdung des Kiebitzes, durch einen Zusammenstoß mit den Rotorblättern verletzt oder getötet zu werden, ist aufgrund vorliegender Erkenntnisse von bestehenden Windparks als gering einzustufen.

#### Feldlerche

Die Feldlerche reagiert weniger empfindlich als der Kiebitz auf Windkraftanlagen. Eine Gefährdung ist somit nicht gegeben.

#### Neuntöter

Der Neuntöter brütet in Knicks und Feldhecken. Im Plangebiet wurden zwei Brutpaare nachgewiesen. Der Neuntöter nutzt überwiegend den bodennahen Luftraum. Eine Gefährdung durch Windkraftanlagen besteht für diese Art nicht.

Von fünf Vogelarten, die in der Nähe des Plangebietes brüten, sind drei Arten artenschutzrechtlich in besonderer Weise zu berücksichtigen, da sie entweder in ihrem Bestand gefährdet sind (Rote Liste SH / D) oder da von ihnen bekannt ist, dass Windkraftanlagen für sie ein erhöhtes Tötungsrisiko darstellen. Es handelt sich um folgende drei Arten:

- Weißstorch,
- Wespenbussard,
- Baumfalke.

#### Weißstorch

Es besteht ein besetzter Brutplatz im Ortsteil 'Bönebüttel', der ca. 1.087 m vom Plangebiet entfernt liegt. Der Abstand wurde vermessen. Der 'Prüfbereich' für Weißstörche beträgt vier Kilometer. Das Plangebiet liegt somit innerhalb des 'Prüfbereiches'. Der Weißstorch nutzt bevorzugt Feuchtwiesen für die Nahrungssuche. Das Plangebiet hat für den Weißstorch als Nahrungshabitat nur eine geringe Bedeutung. Der Weißstorch wurde im Jahr 2014 lediglich siebenmal dabei beobachtet, wie er sich im Plangebiet auf Nahrungssuche befand.

Der Weißstorch gehört zu den Vogelarten, für die von Windkraftanlagen ein erhöhtes Tötungsrisiko ausgeht. Der Erhaltungszustand des Weißstorchs wird in Schleswig-Holstein als ungünstig bewertet. Das Plangebiet weist keine Nahrungshabitate auf, die vom Weißstorch regelmäßig aufgesucht werden. Allerdings überfliegt der Weißstorch den nördlichen Bereich des Plangebietes in Zeiten der Grünlandmahd östlich des Waldes gelegener Flächen. Das Risiko, dass ein Vogel durch die Rotorblätter verletzt oder getötet wird, ist als gering einzustufen, wenn eine Abschaltung der nördlich des Höllnweges gelegenen Anlagen in den Zeiten erfolgt, zu denen das Grünland gemäht wird.

Die am 22. September 2015 vorgelegte Nachbetrachtung zum Weißstorch gelangt zu dem Ergebnis, dass die Zeitspanne zwischen dem Ausflug der Jungstörche und ihrem Abflug aus dem Brutgebiet im Jahr 2015 in die ersten 2 bis 3 Augustwochen fiel. Die genaue Lage des Zeitraums kann von Jahr zu Jahr ein wenig variieren. In dieser Zeit konnte eine Raumnutzung der Storchenfamilie von bis zu 2 bis 3 Stunden an einzelnen Tagen innerhalb oder unmittelbar außerhalb im nördlichen Bereich des Plangebietes festgestellt werden. Der Zeitraum zwischen dem Ausflug der Jungstörche aus dem Horst und ihrem Abflug stellt ein erhöhtes Kollisionsrisiko dar. Zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes wird empfohlen, auf Windkraftanlagen nördlich des Höllnweges zu verzichten oder diese während der angegebenen Zeitspanne von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

#### Wespenbussard

Der Wespenbussard wurde mehrfach im Plangebiet beobachtet. Da die Art bevorzugt im Wald oder an Waldrändern brütet, stellen die Wälder 'Hölle' und 'Hollenbeker Holz' geeignete Bruthabitate dar. Die Wälder werden auch als Jagdrevier genutzt. Allerdings ist der Wespenbussard auch im Offenland anzutreffen. Die Gefährdung des Wespenbussards durch Windkraftanlagen ist gering. Da die Art einen guten Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein aufweist, sind durch die Errichtung des Windparks keine Beeinträchtigungen für diese Art zu erwarten.

#### Baumfalke

Der Baumfalke wurde mit Jungen im Plangebiet beobachtet. Er brütet am Waldrand des nahe gelegenen Waldes 'Hölle'. Die Gefährdung durch Windkraftanlagen ist gering, da der Baumfalke in seinem Flugverhalten sehr wendig ist. Der Erhaltungszustand der Art ist in Schleswig-Holstein gut.

Von den 21 Vogelarten, die das Plangebiet ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen, sind fünf Arten artenschutzrechtlich besonders zu berücksichtigen:

- Schwarzstorch,
- Rotmilan,
- Rohrweihe,
- Kranich,
- Uhu.

#### Schwarzstorch

Der Schwarzstorch wurde im Jahr 2011 zweimal außerhalb des Plangebietes beobachtet. Im Jahr 2011 war der langjährige Brutplatz im Wald 'Wildhagen', der südöstlich des Ortsteiles 'Bokhorst' der Gemeinde Schillsdorf liegt, letztmalig besetzt.

Der Brutplatz liegt circa vier Kilometer vom Plangebiet entfernt. Da der 'Prüfbereich' für diese Vogelart gemäß den 'Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein' sechs Kilometer beträgt, besteht grundsätzlich das Erfordernis einer näheren Untersuchung. Im Jahr 2014 wurde der Schwarzstorch einmal im Plangebiet beobachtet. Er hielt sich auf der Grünlandfläche im Nordosten auf.

Der Schwarzstorch wurde im Jahr 2011 mehrfach in der Niederung der 'Schwale' beobachtet, die zwischen den Wäldern 'Hölle' und 'Hollenbeker Holz' liegt. Da der Schwarzstorch bevorzugt an Fließgewässern nach Nahrung sucht, stellt die 'Schwale' ein geeignetes Nahrungshabitat dar. Das Plangebiet hat hingegen keine Bedeutung als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch. Der Bach 'Geilenbek', der im Süden des Plangebietes verläuft, ist naturfern ausgeprägt und somit nicht als Nahrungshabitat geeignet. Da die Niederung der 'Schwale' östlich des Plangebietes und näher zum Horst liegt als das Plangebiet, kann davon ausgegangen werden, dass der Schwarzstorch das Plangebiet nicht überfliegt, um zu seinen Nahrungshabitaten zu gelangen. Von der Art ist zudem bekannt, dass sie sich überwiegend in Wäldern aufhält. Die Untersuchung bestätigt dieses Verhalten, da der Schwarzstorch in dem Zeitraum 'März bis August/2014' lediglich einmal im Plangebiet gesichtet wurde.

Laut schriftlicher Mitteilung des 'Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume' (LLUR) vom 28. Mai 2014 war der Schwarzstorch-Horst im Wald 'Wildhagen' in den Jahren 2012, 2013 und 2014 nicht besetzt. Zur Zeit ist kein Brutplatz bekannt, der weniger als sechs Kilometer vom Plangebiet entfernt liegt. Damit liegt das Plangebiet nicht innerhalb eines Prüfbereiches bezogen auf einen bestimmten Horst. Ob der Horst im Wald 'Wildhagen' in den nächsten Jahren wieder besetzt wird, kann nicht vorhergesagt werden.

#### Rotmilan

Der Rotmilan wurde regelmäßig im Plangebiet beobachtet. Die Beobachtungen im Jahr 2011, die auch das Umfeld des Plangebietes umfassten, ließen seinerzeit den Schluss zu, dass es in der näheren Umgebung einen Brutplatz geben könnte. Es bestand ein Brutverdacht für den Wald 'Hollenbeker Holz'. Dieser Verdacht wurde im Jahr 2014 jedoch nicht bestätigt. Ein Rotmilan-Brutplatz befindet sich im äußeren Bereich des Prüfraumes. Dies wurde dem Gutachter durch das LLUR mitgeteilt und ist in die Würdigung im Artenschutzgutachten eingeflossen.

Das Plangebiet gehört zum Jagdrevier des Rotmilans. Die Jagdflüge erfolgten sporadisch in Abhängigkeit zu den durchgeführten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen. Das Plangebiet hat nur eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat.

Windkraftanlagen stellen für Rotmilane ein stark erhöhtes Tötungsrisiko dar. Der Rotmilan ist eine Vogelart, von der besonders viele Individuen durch Zusammenstöße mit den Rotorblättern von Windkraftanlagen getötet werden. Da das Plangebiet grundsätzlich als Jagdgebiet für den Rotmilan geeignet ist, muss davon ausgegangen werden, dass der Rotmilan dort gelegentlich anzutreffen ist, was durch die durchgeführte Untersuchung bestätigt wird (s. o.). Um eine Tötung durch einen Zusammenstoß mit den Rotorblättern zu vermeiden, ist es erforderlich, dass außerhalb des Plangebietes Maßnahmen durchgeführt werden, mit dem Ziel, dass dort das

Nahrungsangebot durch die Schaffung von zusätzlichen Biotopstrukturen (u. a. Knicks, Säume), die von den Beutetieren des Rotmilans besiedelt werden, verbessert wird. Hierdurch sollen die Rotmilane angelockt werden, während sich dadurch gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit verringert, dass sie das Plangebiet, das für sie als Nahrungshabitat keine große Bedeutung hat, aufsuchen.

#### Rohrweihe

Die Rohrweihe wurde im Plangebiet vereinzelt auf der Nahrungssuche beobachtet. Da die Art bei der Jagd meist in geringer Höhe fliegt, ergibt sich durch die Windkraftanlagen kein erhöhtes Tötungsrisiko. Die Art weist einen guten Erhaltungszustand auf. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Kranich

Es wurde im Jahr 2014 zweimal ein Kranichpaar im Plangebiet gesichtet. Die Sichtung erfolgte im Frühjahr, d. h. in einer Zeit, in der die Kraniche einen Brutplatz suchen. Das Kranichpaar wurde danach nicht mehr im Plangebiet beobachtet, was bedeutet, dass es dort nicht gebrütet hat.

Der Kranich gehört zu den Vogelarten, die nur sehr selten Opfer durch Zusammenstöße mit Rotorblättern werden. Dies liegt daran, dass Kraniche bei der Nahrungssuche häufig in der Nähe des Horstes bleiben. Die Art weist in Schleswig-Holstein einen sehr guten Erhaltungszustand auf. Es sind keine Beeinträchtigungen durch die Errichtung der Windkraftanlagen zu erwarten.

#### Uhu

Der am nächsten gelegene Horst befindet sich in Großharrie und damit ca. 5 - 6 km vom Plangebiet entfernt. Damit ist der 'Uhu' weder in seinem 'Potentiellen Beeinträchtigungsbereich' (Umkreis von 1.000 m) noch in seinem Prüfbereich (Umkreis von 4.000 m) betroffen. Da zudem der Jagdflug des Uhus in der Regel in Bodennähe erfolgt, ist die Gefahr einer Kollision mit den Rotorblättern von Windkraftanlagen gering. Die Bestandsentwicklung des Uhus in Schleswig-Holstein ist seit Jahren positiv. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist gut.

Es wurden zwei Vogelarten beobachtet, die das Plangebiet lediglich überflogen haben, die jedoch artenschutzrechtlich besonders zu berücksichtigen und zudem durch Windkraftanlagen gefährdet sind:

- Seeadler,
- Kornweihe.

#### Seeadler

Der Seeadler wurde einmal beobachtet, wie er das Plangebiet überflog. Das Plangebiet ist nicht als Nahrungshabitat für den Seeadler geeignet, da dieser vorzugsweise an größeren Gewässern, vorwiegend an Seen, jagt. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines 'Potentiellen Beeinträchtigungsbereiches', der den Bereich umfasst, der bis zu drei Kilometer von einem besetzten Horst entfernt liegt. Da der Seeadler nur einmal beobachtet wurde, kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet nicht auf der Flugroute zu einem regelmäßig aufgesuchten Jagdgewässer liegt.

Der Seeadler gehört zu den Vogelarten, für die von Windkraftanlagen ein erhöhtes Tötungsrisiko ausgeht. Der Bestand der Seeadler ist in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren stark angestiegen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist sehr gut. Da das Plangebiet nicht auf einer regelmäßig genutzten Flugroute des Seeadlers liegt, ist das Risiko, dass ein Vogel durch die Rotorblätter einer Windkraftanlage verletzt oder getötet wird, als gering einzustufen.

In dem Runderlass des Ministerpräsidenten vom 23. Juni 2015 wird als weiches Tabukriterium 'Dichtezentrum für Seeadlervorkommen', das sich auf weite Teile des Kreises Plön und kleine Teile der Kreise Segeberg und Ostholstein erstreckt, aufgeführt. Nach der dazu vorliegenden Kartendarstellung fällt das Plangebiet der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht unter diese Darstellung.

#### Kornweihe

Die Kornweihe wurde einmal dabei beobachtet, wie sie das Plangebiet überflog. Das Plangebiet ist nicht als Bruthabitat geeignet. Eine Nutzung als Nahrungshabitat konnte nicht festgestellt werden. Die Kornweihe ist in Schleswig-Holstein ein seltener Brutvogel. Die Brutvorkommen befinden sich ausschließlich an der Westküste.

Da das Plangebiet keine Bedeutung für die Kornweihe als Brut- oder Nahrungshabitat hat, kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die Errichtung der Windkraftanlagen keine Beeinträchtigungen für diese Art ergeben werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich für mehrere Vogelarten durch die Errichtung der Windkraftanlagen ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko ergeben kann. Aus diesem Grund müssen verschiedene artenschutzrechtliche Auflagen eingehalten sowie eine geeignete Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden. Bei der Ausgleichsmaßnahme handelt es sich nicht um eine sog. CEF-Maßnahme, die vor dem Eingriff durchgeführt werden muss. Das bedeutet, dass die Ausgleichsmaßnahme nach der Errichtung der Windkraftanlagen durchgeführt werden kann.

#### **Es sind folgende artenschutzrechtliche Auflagen einzuhalten:**

- Schwarzstorch,  
Rotmilan,  
Uhu,  
Baumfalke,  
Wespenbussard

Diese Arten sind stark an Wälder gebunden. Der Wald 'Hölle' stellt für diese Arten einen geeigneten Lebensraum dar. Um das Tötungsrisiko zu minimieren, ist es erforderlich, dass zwischen dem Waldrand und den Windkraftanlagen ein Abstand von mindestens 200 m eingehalten wird. In diesem 200 m breiten Abstandsbereich dürfen weder Windkraftanlagen errichtet werden noch dürfen die sich drehenden Rotorblätter in diesen Abstandsbereich hineinragen.
- Rotmilan

Weder im Plangebiet noch auf den angrenzenden Flächen dürfen Ausgleichsflächen ausgewiesen werden, die für den Rotmilan ein geeignetes Nahrungshabitat darstellen könnten (z. B. Brachen, Säume oder Grünland).
- Rotmilan,  
Weißstorch

Die Windkraftanlagen sind im Zeitraum von Anfang März bis Mitte August zu den Zeitpunkten, zu denen

das Grünland östlich des Plangebietes gemäht wird, abzuschalten (jeweils für 5 Tage gemäß Vorgabe des LLUR). Windkraftanlagen nördlich des Höllnweges sind in der Zeit ab dem Ausflug der Jungstörche aus dem Horst bis zu ihrem Abflug aus dem Brutrevier von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

**Es ist folgende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme durchzuführen:**

- Schwarzstorch, Es sollten nördlich des Waldes 'Hölle' (z. B. in der 'Schwale-  
Rotmilan, Niederung) oder des Waldes 'Hollenbeker Holz' im  
Weißstorch Bereich des Offenlandes Biotopstrukturen geschaffen  
werden, wie z. B. Säume, Uferrandstreifen, Brachen oder  
Feuchtgrünland, so dass sich dort das Nahrungsangebot  
(Beutetiere) für die drei Vogelarten deutlich verbessert.

**Schutzgut Landschaftsbild**

Die Errichtung von Windkraftanlagen führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Aufgrund der Höhe der Anlagen (bis zu 100 m) sind sie von weitem sichtbar und beeinflussen somit weiträumig das Landschaftsbild. Die Beeinträchtigungen lassen sich nicht am Ort des Eingriffes ausgleichen. Der Ausgleichsumfang ist gemäß den Vorgaben des Erlasses 'Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen' zu ermitteln. Der Ausgleich muss durch eine Ausgleichsfläche, auf der eine naturschutzfachliche Aufwertung erfolgen muss, erbracht werden. Die Ausgleichsfläche wird außerhalb des Plangebietes liegen.

**Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Laut schriftlicher Mitteilung des 'Archäologischen Landesamtes' vom 24.11.2014 im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 31 sind im überplanten Bereich und im Nahbereich archäologische Kulturdenkmale bekannt, die nach § 1 des Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes vom 30. Dezember 2014 (DSchG) in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind (Bönebüttel LA 55, 56 und 80, drei Siedlungsreste der Jungsteinzeit/ Bronzezeit). Außerdem wurden inzwischen archäologische Interessensgebiete für die Gemeinde Bönebüttel ausgewiesen. Der gesamte südliche Bereich der überplanten Fläche befindet sich in einem solchen archäologischen Interessensgebiet. In diesem Bereich ist mit weiterer archäologischer Substanz d. h. mit weiteren archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Es ist eine archäologische Voruntersuchung durchzuführen, wenn im Bereich der Denkmale im Rahmen von Baumaßnahmen Erdarbeiten durchgeführt werden sollen. Dies wäre der Fall, wenn die Bereiche der Denkmale als Standorte für Windkraftanlagen genutzt werden sollen oder sie durch den Bau der Erschließungswege berührt werden. Das Landesamt ist von den Kosten für die Durchführung der archäologischen Voruntersuchung und für eine mögliche Bergung der Funde freizustellen. Ferner bedürfen nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG Erdarbeiten im Bereich des archäologischen Interessensgebietes der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes als oberer Denkmalschutzbehörde.

Das Archäologische Landesamt empfiehlt, sich frühzeitig mit der Fachbehörde abzustimmen, um zeitliche Verzögerungen im Planungs- und Bauablauf zu vermeiden.

Weitere Kulturdenkmale innerhalb des Plangebietes bestehen nicht.

### **Wechselwirkungen**

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

## **5.5 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten**

### **a) Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches**

Die Ausweisung einer 'Fläche für die Landwirtschaft (Grundnutzung) sowie die zusätzliche Nutzungsmöglichkeit für das Errichten von Windenergieanlagen (Zusatznutzung) mit einer maximalen Bauhöhe (Rotorspitze) von 129 m über NN' bezieht sich auf das gesamte Plangebiet, das für die Errichtung von Windkraftanlagen genutzt werden soll. Eine Planungsvariante dazu besteht nicht. Die Anzahl der Windkraftanlagen und deren Standorte werden erst im Bebauungsplan Nr. 31 festgesetzt.

### **b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches**

Die Planung basiert auf dem 'Eignungsgebiet für die Windenergienutzung Nr. 142', das in der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III im Jahr 2012 ausgewiesen worden ist. Eine Begrenzung hat sich im Norden aus artenschutzrechtlichen Gründen (Waldabstand von 200 m) ergeben. Es ist anzunehmen, dass das Plangebiet in den neu aufzustellenden Regionalplan für den Planungsraum II erneut aufgenommen wird.

## **5.6 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren**

Im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes selbst wurden keine technischen Verfahren angewandt. Für die Erfassung von Fledermäusen griffen die beauftragten Biologen auf Horchboxen zurück.

## **5.7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

## **5.8 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)**

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Aus dem Flächennutzungsplan werden die Bebauungspläne entwickelt, die Baurechte schaffen. Erst wenn Baurechte vorliegen, können Baumaßnahmen in dem Plangebiet durchgeführt werden, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen zum Monitoring sind somit auf dieser Planungsebene noch nicht erforderlich.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe, die sich durch die Errichtung der Windkraftanlagen ergeben werden (Landschaftsbild, Flächenversiegelungen), sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 zu ermitteln und durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen auszugleichen. Der Betrieb des Windparks wird voraussichtlich hinsichtlich der Belange des Artenschutzes zu Beeinträchtigungen führen, die einer Überwachung bedürfen (Unterschreitung des Waldabstandes von 500 m). Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen lässt sich erst auf der Ebene des Bebauungsplanes beurteilen, da dort die Standorte, die Anlagenhöhen und die Anzahl der Windkraftanlagen festgesetzt werden.

## **5.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes**

Die Gemeinde Bönebüttel beabsichtigt, die Errichtung des Windparks im 'Eignungsgebiet Nr. 142' der aufgehobenen Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III (alt) durch eine Bauleitplanung städtebaulich zu steuern. Sie geht davon aus, dass das Gebiet unter Berücksichtigung eines Abstandes von 200 m zum Wald 'Hölle' in den neu aufzustellenden Regionalplan für den Planungsraum II (neu) erneut aufgenommen wird. Hierzu wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. In direkter zeitlicher Folge soll dann das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 fortgeführt werden.

Die Beeinträchtigungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben, müssen auf der Ebene des Bebauungsplanes gemäß den Regelungen des Erlasses 'Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen' ermittelt und durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen ausgeglichen werden.

Bei der Errichtung eines Windparks sind in besonderer Weise die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Es ist insbesondere zu prüfen, ob sich für bestimmte Vogelarten und die vorkommenden Fledermausarten Beeinträchtigungen ergeben können. Hierzu wurden umfangreiche faunistische Untersuchungen durchgeführt. Im vorliegenden Fall besteht für das Eignungsgebiet ein artenschutzrechtlicher Prüfvorbehalt für den 'Weißstorch', den 'Schwarzstorch' und den 'Rotmilan' sowie für alle vorkommenden Fledermausarten.

Hinsichtlich der drei genannten Vogelarten war zu untersuchen, ob das Plangebiet eine besondere Bedeutung als Nahrungsfläche und/oder als Flugkorridor hat. Die Untersuchung führte zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet keine besondere

Bedeutung für den 'Schwarzstorch' und den 'Rotmilan' hat. Für den 'Weißstorch' dient der nördliche Teil des Plangebietes als Flugkorridor in Zeiten der Grünlandmahd östlich gelegener Flächen und zusätzlich als Nahrungsfläche zur Zeit des größten Nahrungsbedarfes zwischen dem Ausflug der Jungstörche und ihrem Abflug. Eine temporäre Abschaltung nördlich des Höllnweges gelegener Windenergieanlagen (siehe Seiten 23/24) wird erforderlich werden.

Es zeigte sich auch, dass das Plangebiet von den drei Vogelarten gelegentlich sowohl zur Nahrungssuche aufgesucht als auch überflogen wird. Um das Tötungs- und Verletzungsrisiko zu verringern, sind artenschutzrechtliche Auflagen einzuhalten. Ferner wird empfohlen, für die drei Vogelarten außerhalb des Plangebietes zusätzliche Nahrungsflächen zu schaffen, um zum einen das Nahrungsangebot zu verbessern und zum anderen die Vögel dorthin zu locken.

Hinsichtlich der Fledermäuse wird die Einrichtung eines Abschaltlogarithmus und die Durchführung eines Risiko-Monitorings nach Errichtung der Windkraftanlagen (durch eine Ultraschall-Untersuchung) notwendig werden, da der Regelabstand von 500 m zum Wald 'Hölle' unterschritten wird und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nur mit technischen Mitteln ausgeschlossen werden kann.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel hat diese Begründung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2015 durch einfachen Beschluss gebilligt.

**Aufgestellt gem. § 5 Abs. 5 BauGB**

**Bönebüttel, den**

**Udo Runow  
(Bürgermeister)**